

## **Satzung über die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ in der Stadt Wuppertal vom 22.09.2008**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Wuppertal in der Sitzung am 15.09.2008 folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ (FWS Süd) – beschlossen:

### **Präambel**

Die Versorgung mit Fernwärme führt zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen und dient der Reinhaltung der Luft; sie entspricht somit dem öffentlichen Bedürfnis gemäß § 9 GO NRW.

Zu diesem Ziel soll die Fernwärmeversorgung im Satzungsbereich einen Beitrag leisten. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass durch den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung und eines möglichst hohen Wärmeabsatzes des Müllheizkraftwerkes Küllenhahn, eine besonders effektive Ausnutzung der vorhandenen Abwärme erfolgt. Durch diese Ausnutzung wird eine Wärmeversorgung des Geltungsbereiches ohne jegliche zusätzliche Emission möglich.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung für den in der Satzung festgelegten Geltungsbereich.
- (2) Die Stadt überträgt die Durchführung der Fernwärmeversorgung einem Wärmeversorgungsunternehmen (Betreiber). Die Verantwortung der Stadt als Trägerin der öffentlichen Einrichtung „Fernwärmeversorgung“ bleibt davon unberührt.
- (3) Die Fernwärmeversorgung liefert Wärmeenergie zur Raumheizung und –kühlung sowie zur Brauchwassererwärmung.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind im Geltungsbereich die Errichtung und der Betrieb von privaten Wärmeerzeugungsanlagen untersagt.
- (5) Art und Umfang der öffentlichen Wärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt.
- (6) Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Eigentümer und Eigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die innerhalb der Anlage 1 textlich beschriebenen Grenzen. Seine Lage ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Geltungsbereich gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die Fernwärmeversorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der die öffentliche Fernwärmeleitung bereits betriebsfertig verlegt ist.
- (3) Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken oder Gebäuden, die nicht unmittelbar an einer Straße, einem Weg oder Platz mit betriebsfertiger Fernwärmeleitung liegen, aber mit dieser Straße durch eine private oder öffentliche Zufahrt oder einen solchen Zugang verbunden sind, können ebenfalls den Anschluss verlangen. Ist der Anschluss aber wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und/oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer bereit ist, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und/oder für den Betrieb zu tragen. Für diesen Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.
- (5) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Eigentümer und Eigentümerinnen das Recht, die benötigten Wärmemengen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

## **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin eines Grundstücks, das durch eine Straße, Weg oder Platz erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wärmeversorgung anzuschließen, sofern es bebaut ist oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf dem Grundstück Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.
- (2) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch Anbau und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

## **§ 5 Benutzungszwang**

- (1) Der gesamte auf den an die Fernwärme angeschlossenen Grundstücken anfallende Wärmebedarf für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist, soweit nicht § 6 Befreiungen zulässt, ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Die Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen, zu den in § 1 Abs. 3 genannten Zwecken ist nicht zulässig; ausgenommen sind Wärmeerzeugungsanlagen zum kurzzeitigen Betrieb z.B. Kamine oder Kaminöfen.
- (3) Soweit erforderlich, kann Prozessgas im Rahmen gewerblicher oder industrieller Prozesse verwendet werden; der Anschluss- und Benutzungszwang für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Auf Antrag kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn Anschluss und Benutzung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Emissionsschutzes nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere
  - a) bei eigener Abwärmenutzung zu Heizzwecken, z.B. Wärmerückgewinnung beim Passivhaus,
  - b) bei technischer Notwendigkeit der Installation einer eigenen Wärmeerzeugungsanlage, z. B. wegen Nichteinhaltbarkeit bestimmter Qualitätsanforderungen an die Wärme (Temperatur oder andere Parameter).
- (2) Eine Befreiung kann außerdem erteilt werden, wenn eine andere Wärme- und/ oder Kälteversorgung nicht wesentlich zur Verschlechterung der Luftqualität beiträgt und
  - a) gänzlich oder nahezu immissionsfreie Heizungssysteme (gemessen an den Leit-Emissionsfaktoren  $\text{No}_x$ , Feinstaub und  $\text{CO}_2$ ) genutzt werden; hierzu zählen erneuerbare Energien, wie z.B. Solarenergie, Erdreich- bzw. geothermische Energie usw.  
oder
  - b) ein besonders niedriger Restwärmebedarf besteht.

Wegen der Feinstaubemissionen gelten Holzheizungen nicht als immissionsfrei und begründen daher – auch zur Deckung eines Restwärmebedarfes - keine Befreiung. Zur Deckung des Restwärmebedarfes werden darüber hinaus für strombetriebene Widerstandsheizungen oder Nachtspeicher-Heizungen keine Befreiungen erteilt.

- (3) Für die Bauwerke im Geltungsbereich, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits hergestellt sind oder sich in Bau befinden und mit einer anderen Heizungseinrichtung ausgestattet sind, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang erst zum Zeitpunkt von deren Erneuerung oder der wesentlichen Änderung der baulichen Anlage, spätestens jedoch 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang durch die Satzung begründet wird.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, widerruflich oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 7**

### **Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen**

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist von dem Eigentümer oder der Eigentümerin beim Betreiber zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen; der Anschluss ist vor Gebrauchsabnahme des Neubaus herzustellen.
- (2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses (so auch der Umfang der Versorgung und die Haftung für Versorgungsstörungen) richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung des Betreibers und dem Versorgungsvertrag zwischen dem Betreiber und dem Eigentümer oder der Eigentümerin als Endkunden.

## **§ 8**

### **Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt leistet Gewähr dafür, dass die Fernwärmeversorgung entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Folgen, die sich aus den Anschluss- und Lieferverträgen ergeben.

## **§ 9**

### **Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten, Entgelte**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wärmeversorgungsanlagen wird vom Betreiber ein Baukostenzuschuss sowie für den Hausanschluss Hausanschlusskosten erhoben (§§ 9, 10 AVBFernwärmeV). Das verbrauchsabhängige Entgelt ergibt sich aus dem mit dem Betreiber abzuschließenden privaten Versorgungsvertrag.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten/Vollstreckung**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 6, 7) nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zur Durchführung dieser Satzung finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Geltungsbereich – textliche Beschreibung**

Anlage 1 gemäß § 2 der Satzung über die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ in der Stadt Wuppertal vom .09.2008

Der Geltungsbereich der Fernwärmesatzung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ besteht aus den drei miteinander verbundenen Teilbereichen Lichtscheid, Erbschlö sowie dem Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße, deren äußere Grenzen im Folgenden beschrieben werden:

### **Teilbereich Lichtscheid:**

Der Bereich Lichtscheid wird im Süden begrenzt durch die Landesstraße L419 zwischen der Einmündung der Straße Waldfrieden im Osten und der Ostgrenze des Freizeitbades Bergische Sonne im Westen sowie durch die südliche Grundstücksgrenze des Freizeitbades Bergische Sonne.

Im Nordwesten wird die Grenze gebildet durch den Weg Obere Böhle (u.a. am Betriebsgelände der Barmer Ersatzkasse), im weiteren Verlauf durch einen ca. 100 m langen Teilabschnitt des Böhler Weges und dann durch die Müngstener Straße bis zur Einmündung in die Obere Lichtenplatzer Straße. Im Norden - von dort in südliche Richtung verlaufend – wird der Geltungsbereich begrenzt durch einen ca. 200 m langen Teilabschnitt der Oberen Lichtenplatzer Straße bis zur Einmündung der Straße Schliemannweg, durch den Schliemannweg und danach in östlicher Richtung durch die nördlich des Scharpenacker Weges gelegenen Grundstücke im Bereich von Emma- und Nickermannstraße, sowie durch das östlich anschließende Wohngebiet, welches südlich und östlich vom Scharpenacker Weg und nördlich von der Adolf-Vorwerk-Str. begrenzt wird. Im weiteren Verlauf - zwischen dem Scharpenacker Weg und der nördlichen Begrenzung des Sportplatzes des TSV Ronsdorf an der Parkstraße (L 419) ist die Satzungsgrenze deckungsgleich mit der Begrenzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1066 – Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) - d.h. sie befindet sich zunächst zwischen dem ehemaligen Kasernengelände und den vorhandenen Kleingärten und verläuft dann weiter auf der Grenze zwischen dem ehemaligen Kasernengelände und dem ehemaligen Standortübungsplatz bis unter Einbezug der Fläche des Sportplatzes des TSV Ronsdorf wieder die Landesstraße L419 erreicht wird.

### **Teilbereich Erbschlö**

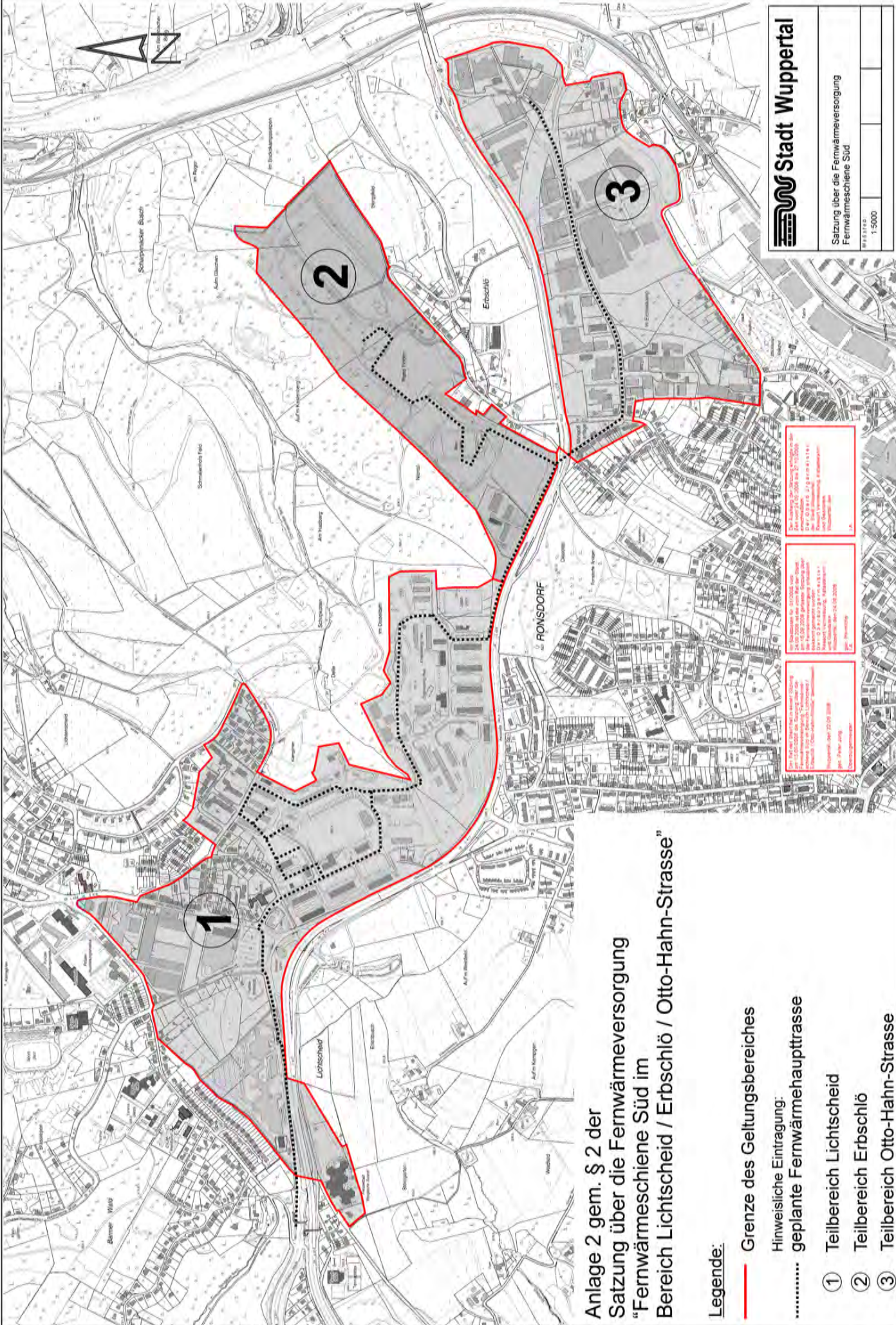
Dieser Teilbereich wird begrenzt durch die Parkstraße (L419) im Südwesten, durch die Straße Erbschlö - mit Ausnahme der unmittelbar von der Straße Erbschlö erschlossenen Grundstücke - im Südosten, durch die Grenze der Grundstücke des Landes im Wald auf dem Höhenrücken im Nordwesten und durch das östliche Ende des ehemaligen Langwaffenschießstandes im Nordosten. Mit Ausnahme des Bereiches an der L 419 sind damit die Begrenzungen der Fernwärmesatzung deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1115V – Parkstrasse/Erbschlö – (Stand: Offenlegungsbeschluss 03.06.2008)

### **Teilbereich Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße**

Dieser Teilbereich wird im Norden begrenzt durch die Parkstraße (L419), im Osten durch die Grenze des bestehenden Gewerbegebietes Otto-Hahn-Straße, im Süden durch die Grenze zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße und der Ortslage Blombach und dann weiter auf einer Länge von ca. 700 m durch die Lohsiepenstraße bis etwa zur ersten, südlichen Einmündung der Straße Am Lohsiepen. Von dort verläuft die Grenze in nördlicher Richtung

ca. 350 m auf der Grenze zwischen den Gewerbe- und Wohngrundstücken bis etwa in Höhe des Eckgrundstückes an der Kreuzung Erbschlöer Straße/ Otto-Hahn-Straße. Im weiteren Verlauf wird unter Einbezug der südwestlich des nördlichen Zweiges der Straße Waldfrieden gelegenen Grundstücke der Lückenschluss des Teilbereiches an die L419 erreicht.

***Der Geltungsbereich der Fernwärmesatzung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ mit den oben beschriebenen Teilbereichen wird in der Anlage 2 zu dieser Satzung in einem Übersichtsplan zeichnerisch detailliert dargestellt.***



Anlage 2 gem. § 2 der  
Satzung über die Fernwärmeversorgung  
"Fernwärmeschiene Süd im  
Bereich Lichtscheid / Erbschlo / Otto-Hahn-Strasse"

**Legende:**

- Grenze des Geltungsbereiches
- ..... Hinweisliche Eintragung:  
geplante Fernwärmehaupttrasse
- ① Teilbereich Lichtscheid
- ② Teilbereich Erbschlo
- ③ Teilbereich Otto-Hahn-Strasse

Die Fernwärmeversorgung der Stadt Ronsdorf wird durch die Fernwärmehaupttrasse "Fernwärmehaupttrasse Süd" im Bereich Lichtscheid / Erbschlo / Otto-Hahn-Strasse sichergestellt. Die Fernwärmehaupttrasse ist als Teil der Fernwärmehaupttrasse "Fernwärmehaupttrasse Süd" im Bereich Lichtscheid / Erbschlo / Otto-Hahn-Strasse zu betrachten. Die Fernwärmehaupttrasse ist als Teil der Fernwärmehaupttrasse "Fernwärmehaupttrasse Süd" im Bereich Lichtscheid / Erbschlo / Otto-Hahn-Strasse zu betrachten.

---

Satzung Fernwärmeversorgung "Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/  
Otto-Hahn-Straße" vom 22.09.2008, "Öffentliche Bekanntmachung" vom 22.09.2008,  
"Der Stadtbote" vom 24.09.2008